



Gemeinsames Positionspapier zur Finanzierung der MTR- Ausbildungsplätze ambulanter Partner

Der Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) ist die berufsständische Vertretung für mehr als 10.000 medizinische Technologen und Technologinnen in Deutschland. Die Radiologen Gruppe 2020 (RG20) vertritt als deutschlandweite Genossenschaft mehr als 200 ambulante radiologische Zentren in zwölf Bundesländern. Als Stimme der ambulanten Radiologen und der medizinischen Technolog/-innen sehen wir uns dringlichst gezwungen auf eine Fehlsteuerung in der Ausbildungspolitik von medizinischen Technolog/-innen für Radiologie (MTR) in Deutschland hinzuweisen. Ohne die Behebung dieser Fehlsteuerung wird sich die Personalsituation für ambulante radiologische Zentren additiv zum demographischen Wandel massiv verschärfen. Die adäquate Versorgung der Bevölkerung im ambulanten Bereich mit radiologischer Bildgebung ist, ohne eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften bei der Ausbildung von MTR für die Zukunft nicht mehr zu gewährleisten.

Das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) vom 2. August 1993 und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 sind am 31. Dezember 2022 Außerkraft getreten. Am 01. Januar 2023 wurden das MTAG und die MTA-APrV vom Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) und von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) abgelöst. Im Zuge dieser Gesetzesänderungen wurden trotz Aufforderung des Bundesrates wesentliche Problemstellungen in Hinsicht auf die Ausbildungsfinanzierung von MTR für den ambulanten Sektor nicht berücksichtigt:¹

Medizinische Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Arztpraxen, medizinische Versorgungszentren oder andere ambulante Gesundheitseinrichtungen, spielen eine entscheidende Rolle bei der praxisnahen Ausbildung angehender MTR. Hierzu werden sogenannte Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und den Einrichtungen nach § 76 MTBG geschlossen. Für die Ausbildung fallen an den Schulen Kosten an. Für diese Kosten besteht im stationären Bereich durch die Regelungen des § 17 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine Möglichkeit zur Refinanzierung. In dieser Hinsicht wird ein Ausgleichsfond gebildet, der durch die Landeskrankenhausgesellschaft verwaltet wird, mit dem Ziel der Sicherstellung der sachgerechten Finanzierung. Dabei wird auf Bundesebene nach den Vorgaben des § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG eine Rahmenvereinbarung getroffen und ergänzende Vereinbarungen der Beteiligten auf Ländereben nach § 18 Abs. 1 KHG in den jeweiligen Ausgleichsfond des Bundeslandes aufgenommen. Von der Refinanzierungsregelung des KHG sind jedoch lediglich die in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Einrichtungen umfasst.

Dementsprechend existiert keine Regelung der Refinanzierung des theoretischen und praktischen Unterrichtes (TPU) an MT-Schulen für Auszubildende, die einen Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung des ambulanten Sektors haben. In dieser Konstellation ist folglich der Träger der praktischen Ausbildung (gemäß § 21 MTBG) im ambulanten Sektor angesiedelt. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des MTBG haben zur Folge, dass Einrichtungen des ambulanten Sektors, mit Bereitschaft sich an der Ausbildung der MTR-Berufe zu beteiligen, diese Ausbildungskosten komplett selbst tragen müssen. Dies stellt eine grundlegende Benachteiligung des ambulanten Sektors im Vergleich zum Krankenhaussektor dar und ist vor dem Hintergrund des bereits bestehenden und potentiell steigenden Fachkräftemangels im MTR-Beruf nicht akzeptabel.²

Im Gegensatz zum stationären Sektor besteht für den ambulanten Bereich keine Möglichkeit die Kosten der praktischen Ausbildung von MTR zu refinanzieren. Eine klare Regelung, die sicherstellt, dass die Mehrkosten für die Ausbildung von MTR auch für ambulante Leistungserbringern erstattet werden, ist unerlässlich. Trotz Aufforderung durch den Bundesrat ist die Bundesregierung dieser Forderung bislang nicht nachgekommen.

Die RG20 und der DVTA als gemeinsame Stimme der ambulanten Radiologie Deutschlands fordern daher die Anpassung der gesetzlichen Vorschriften mit Bezug MTR-Ausbildung, um auch ambulanten Einrichtungen Refinanzierungsmöglichkeit für die Ausbildungskosten zu ermöglichen und somit den entschärfen. Nur durch die Ausbildung MTR-Personalnotstand zu bedarfsgerechten Anzahl an MTR kann eine qualitativ hochwertige flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit radiologischer Bildgebung im Sinne der Vorbehaltstätigkeiten gemäß § 5 MTBG für die Zukunft sichergestellt werden.

Claudia Rössing

Präsidentin des DVTA
Radiologie und Funktionsdiagnostik

Christian Oertel

Vizepräsident des DVTA

Radiologie und Funktionsdiagnostik

Dr. Thomas M. Bahr

Vorstand der RG20

Geschäftsführung

Dr. Ullrich Schricke

Vorstand der RG20 Strategie und Politik

Literatur

¹ Bundesrat. (2021). Bundesrat Drucksache 83/2.

² Blum, K. (2019). Fachkräftemangel und Fachkräftebedarf in MTA-Berufen - Projekt des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) im Auftrag des Dachverbandes für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland (DVTA) - Ablussbericht.